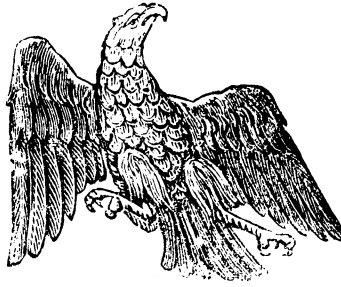


Dels'er Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfspaltige Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 6.

Dels, den 8. Februar 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

L. I. 837.

Dels, den 10. Januar 1924.

Kreis-Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 19 und 348 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (Ges.-Samml. S. 53) in Verbindung mit § 142 des Landesverw.-Ges. vom 30. 7. 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und der §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 sowie des Artikels VI des Reichsgesetzes vom 10. Oktober 1923 — RGBl. S. 943 — über Geldstrafen und Geldbußen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Geltungsbereich des Kreises Dels folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Erde, Land, Schlacken, Staub, Holz, tote Tiere wie überhaupt irgendwelche festen oder schlammigen Stoffe in die Gräben und Wasserläufe des Kreises Dels einzubringen oder an seinen Ufern abzulagern, sofern die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landrat.
Dr. U n d e l l.

K. I. 526.

Dels, den 6. Februar 1924.

Ablieferung der Grundvermögenssteuer.

Nach Anzeige der Staatlichen Kreiskasse sind die nachstehend aufgeführten Gemeinden und Gutsbezirke mit der Ablieferung der Grundvermögenssteuer trotz Mahnung noch im Rückstande:

Gemeinden: Briesen, Buselwitz, Groß Weigelsdorf, Kraschen, Klein Peterwitz, Maliers, Mirkau, Mittel Mühlschütz, Nieder u. Ober Mühlschütz, Klein Weigelsdorf, Reesewitz, Weißensee und Zessel.

Gutsbezirke: Budowintke, Fürsten Ellguth, Grüntenberg, Groß Weigelsdorf, Kraschen, Klein Weigelsdorf, Lampersdorf, Laubst, Mittel Mühlschütz, Ober Wabnitz, Pühlau, Stein, Strehlitz, Tschertwitz, Weidenbach, Wiesegrade, Woißdorf und Zucklau.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. v. M. — Seite 14 — fordere ich die säumigen Ortsbehörden auf, die Steuer sofort einzuziehen und an die Staatliche Kreiskasse hier abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dels, den 28. Januar 1924.

Feuerversicherung.

Unter Ausnutzung des von der Schlesischen Feuerzofietät den Versicherten eingeräumten Kündigungsrechtes bei Umwandlung der Papiermark- in Rentenmark-Versicherung wird vielfach versucht, oft schon jahrzehntelang bei der Sozietät Versicherte zur Kündigung zu bewegen.

Ich warne die Versicherten vor übereilter Kündigung; möge jeder sich zunächst an zuständiger Stelle, bei der Ortsbe-

hörde oder im Landratsamt unterrichten lassen, ehe er eine Kündigung unterschreibt. Den Versicherten ersucht durch die Kündigung kein Vorteil; wohl aber kann sie zu Nachteilen führen. Auch vor sogenannten Zusatzversicherungen, wie sie im Vorjahre bei der ständig zunehmenden Selbstwertung auf Zureden von Privatagenten bei privaten Versicherungsunternehmen zum Teil sogar gegen den Willen der Versicherungsnehmer eingegangen sind, sei an dieser Stelle gewarnt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Schlesische Feuerzofietät eine im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken errichtete öffentliche Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit ist, von deren Leistungsfähigkeit sich schon mancher Brandbeschädigte bei ausreichender Versicherung hat überzeugen können.

Die Sozietät hat durch die Umwandlung der Papiermark- in Rentenmarkversicherung eine für das Allgemeinwohl ganz außerordentlich bedeutungsvolle Arbeit geleistet, für die ihr seitens der Versicherten nur reiflos Dank gebühren sollte, zumal den Mitgliedern der Sozietät dadurch keinerlei Kosten erwachsen sind.

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Versicherten zu bringen, dabei auch erneut auf die Möglichkeit des Eingehens einer Dollarmarkversicherung hinzuweisen. Auf meine dahingehenden früheren Veröffentlichungen nehme ich Bezug.

Der Kreisfeuerzofietätsdirektor.

Landrat.

Dr. U n d e l l.

U. 80.

Dels, den 29. Januar 1924.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte und Sacharbeiter.

Nachdem durch Reichsgesetz vom 19. Juli 1923 (RGBl. Teil I Seite 686) die bisher im § 923 Abs. Nr. 2 festgesetzte Versicherungsgrenze auch für Betriebsbeamte befristet worden ist und nunmehr sämtliche Betriebsbeamte und Sacharbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes kraft des Gesetzes zwangsversichert sind; auch die im Jahre 1913 aufgestellten Verzeichnisse infolge der veränderten Verhältnisse für die Berechnung der Grundsteuerzuschläge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht mehr zugrunde gelegt werden können, ist eine Neuauflistung der Verzeichnisse auf Goldmarkbasis erforderlich.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer werden hiermit aufgefordert, die bei ihnen beschäftigten Betriebsbeamten und Sacharbeiter bis zum 1. März d. J. bei den Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern anzumelden und die erforderlichen Angaben zu machen. Letztere haben die Nachweisungen zu sammeln und nach Prüfung der Vollständigkeit mir bis zum 15. März d. J. einzusenden.

Die nötigen Formulare zu den neuen Nachweisungen werden in den nächsten Tagen den Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern zu entsprechender Unterverteilung übersandt werden. Einwagel Mehrbedarf ist hier anzufordern.

Um Zweifeln vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß als Betriebsbeamte und Sacharbeiter im Sinne der Reichsversiche-

unterordnung diejenigen Personen in Frage kommen, bei denen bei Ausübung ihres Berufs besonderer fachlicher Fertigkeit bedarf. Dies gilt für Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinisten, Feizer, sowie für Gehilfen und Gesellen die eine fachgemäße Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben, ferner für Rechnungsführer, Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Wirtschaftler, Gutsaufseher, Vögte, Schaffer, Scheuervärter, Jagdaufseher, Meier und Meierinnen, Milchkontrollassistenten, Viehschlepper, Kutscher, Leichwärter, Wiesenwärter, Stärkemeister und dergl.

Die Nachweisungen sind möglichst genau auszufüllen. Zum Jahresarbeitsverdienst rechnen auch Gewinnanteile und Sach- bzw. Naturalbezüge. Letztere sind gleichfalls in Goldmark zu ermitteln und entsprechend einzutragen.

Ich bemerke gleichzeitig, daß nach § 1043 und 1044 der Reichsversicherungsordnung gegen die Betriebsunternehmer, die die geforderten Angaben unrichtig oder nicht rechtzeitig erstatten, Geldstrafen bis 300 u. 500 Goldmark verhängt werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 685.

De l's, den 29. Januar 1924.

Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr.

Gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers sind ab sofort von den Ortspolizeibehörden für behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen folgende Gebühren zu erheben:

1. Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienstkennzeichens in den Fällen des § 1 Abs. 5 Satz 8 und 4 1,50 Mark.
2. Prüfung eines Kraftfahrzeugs hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der Paragraphen 8, 10 und 11 sowie für Abtempelung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (Paragraphen 9 und 12), außer den Kosten einer etwa zugestellten Metallmarke oder dergleichen 0,50 Mark.
3. Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Führerscheins (Anlage Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1) 0,50 Mark.
4. Abtempelung eines Probefahrtkennzeichens (§ 34 Abs. 1 und 2) 0,50 Mark.

U. 111.

De l's, den 29. Januar 1924.

Neuaufstellung der Unternehmerverzeichnisse.

Da die im Jahre 1911 aufgestellten Verzeichnisse infolge mehrfacher Besitzveränderung inzwischen veraltet sind und auch die für einen 10jährigen Gebrauch bestimmten Heberollen nicht mehr weiter benutzt werden können, ist im laufenden Jahre die Neuaufstellung sämtlicher Unternehmerverzeichnisse erforderlich. (Die ordentliche Umlage für 1923 wird noch auf Grund der alten Verzeichnisse stattfinden.)

„Bei der Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse und Heberollen dürfen Grundstücksparzellen eines sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht, nach den Gemeindebezirken getrennt, als selbständige Betriebe behandelt werden.“

Danach ist der auswärtige Grundbesitz eines Unternehmers dem Grundbesitz in derjenigen Gemeinde zuzuschreiben, in welcher der Sitz seines landwirtschaftlichen Betriebes und regelmäßig auch sein Wohnsitz sich befindet, vorausgesetzt, daß von dort aus der auswärtige Grundbesitz bewirtschaftet wird. Zur Durchführung dieses Grundsatzes ist es erforderlich, daß die Gemeinden, in denen der auswärtige Grundbesitz eines Unternehmers gelegen ist (die Forstengemeinden) derjenigen Gemeinde, in welcher der Betriebssitz gelegen ist (der Betriebsitz bzw. Wohnsitzgemeinde) den von dort aus bewirtschafteten Grundbesitz der Forsten nebst der darauf entfallenden Grundsteuer mitteilen. Die letztere Gemeinde hat daraufhin die ihr mitgeteilte Fläche und Grundsteuer des Forstenbesitzes dem in ihrem Bezirke gelegenen Grundbesitz zuzuschreiben, und zur Ermöglichung einer Kontrolle, daß tatsächlich der gesamte einheitlich bewirtschaftete Grundbesitz eines Unternehmers in dem Verzeichnis Aufnahme gefunden hat, — in Spalte Bemerkungen den in den einzelnen Gemeinden belegenen Grundbesitz kurz zu erläutern. Durch Befragung der einzelnen Unternehmer haben die Betriebsitzgemeinden sich nötigenfalls davon zu überzeugen, daß sämtlicher vom Betriebsitz aus bewirtschafteter Forstenbesitz ihnen mitgeteilt ist.

Um diese unerläßlichen Mitteilungen, die ich den Ortsbehörden zur Pflicht mache, innerhalb des Kreises einheitlich und vollständig herbeizuführen, empfehle ich die Verwendung nach-

Uebersetzung von Forstenbesitz aus der Gemeinde zum Unternehmerverzeichnis der Gemeinde

Laufende Nr.	Des Eigentümers			Des Forstenbesitzers		Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Flächen- größe	Grund- steuer	
				ha a	ℳ	

Diese Uebersetzungen sind alsbald vorzunehmen und nötigenfalls einzufordern.

Dieser Grundsatz findet auch entsprechende Anwendung, wenn innerhalb der Reichsgrenze sich ein Betrieb in eine benachbarte Provinz oder in ein anderes Land erstreckt.

Auf Pachtland beziehen sich diese Ausführungen nicht, da dieses grundsätzlich auf den Namen des Eigentümers im Unternehmerverzeichnis zu führen ist. Es bleibt in dieser Beziehung bei dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 23. Oktober 1901, der wie folgt lautet:

„Die Vorschrift im § 24 Abs. 6 der Genossenschafts-
sagung, nach welcher die Genossenschaftsbeiträge — vor-
behaltlich der Erstattungspflicht des Betriebsunterneh-
mers — von denjenigen Personen eingefordert werden
können, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grund-
steuer für die den Betrieben der Genossenschaft zuge-
hörenden Grundstücke veranlagt sind, wird in allen
Fällen für anwendbar erklärt, in denen ein Grundstück
seitens des Eigentümers in 2 oder mehreren Parzellen
verpachtet oder in anderer Weise die Verfügung über
dasselbe an 2 oder mehrere Personen übertragen wird.“

Die fiskalischen Forstbetriebe sind in das Unternehmerverzeichnis nicht aufzunehmen. Dagegen bedarf es der Aufzeichnung der Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, für welche, da dieselben gesetzlich von der Grundsteuer befreit sind, eine angenommene Grundsteuer von 1,50 ℳ für den Hektar einzusetzen ist (§ 24 Abs. 5 der Satzung).

Die Namen der Unternehmer sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Den Ortsbehörden sind die alten Unternehmerverzeichnisse nebst dem erforderlichen Titel und Einlagebogen für die neuen Verzeichnisse bereits zugegangen. Hinsichtlich der Ausfertigung der Unternehmerverzeichnisse nehme ich auf die ausführliche und klare Anleitung, die sich auf der ersten und letzten Seite des neuen Titelbogens befindet, Bezug.

Nach Fertigstellung der neuen Verzeichnisse sind diese zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszulegen und sodann nach Vollziehung der Bescheinigung auf der letzten Seite nebst den alten Verzeichnissen mir bis spätestens zum 10. März dieses Jahres wieder einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin W 9, den 14. Januar 1924.

IAIII. 14698.

Leipziger Platz 10.

Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgezet zum Viehschutengesetz (Entschädigung für Schiedsmänner).

Infolge der Einführung der Goldgehälter für die Staatsbeamten wird mein Erlaß vom 26. Juli 1923 — IAIII 13466 — (ZwMBl. S. 721) hiermit aufgehoben. Die Vergütung für die Schiedsmänner wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 auf 1 Goldmark für jede angefangene Stunde mit der Maßgabe festgesetzt, daß sie den Gesamtbetrag von 4,50 Goldmark für einen Tag nicht überschreiten darf.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.:

gez. Hellwich.

L. I. 735.

De l's, den 31. Januar 1924.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1924.

Zfd. Nr.	Arbeitgeber	Beschäftigungsort	Genehmigt sind zur		Neu-	
			Weiter- beschäftigung		einstellung	
			m.	w.	m.	w.
1	Rittergutbesitzer Herbst	Nieder Alt Ellguth	6	5		20
2	Rittergutbesitzer Steinig	Ober Alt Ellguth	5	2		
3	Frau Stellenbesitzer Ritter	Pontwig		1		
4	Erbsholteisebesitzer Grünig	Senkwiß	1			
5	Gutsverwaltung	Oppeln-Neugarten	1	4		
6	Gutsverwaltung	Kurzwiß	2			
7	Gutsbesitzer Paul Schwarz	Barfereh	1			
8	Mühlenbesitzer Wuttke	Waltmühle	1			
9	Mühlenbesitzer Reipert	Bierraden				1
10	Gutsverwaltung	Neuhof b. W.	8	12		
11	Gutsverwaltung	Zeßel	10	10		
12	Gutsverwaltung	Bußelwiß	4	2	2	8
13	Gutsbesitzer Reinhold Dabich	Zucklau	1			
14	Gutsbesitzer Richard Kirchhof	Bogschütz	1			
15	Gutsbesitzer Gustav Neumann	Zucklau	1			
16	Gastwirt Robert Weiß	Neudorf	1			
17	Gutsbesitzer Robert Trupke	Spahlitz		1		
18	Gutsbesitzer Paul Auras	Dammer		1		1
19	Gutsverwaltung	Württemberg	1	1		
20	Gutsverwaltung	Ludwigsdorf	1			
21	Gutsbesitzer Adolf Späthe	Peuke	1			
22	Wirtschaftsdirektion	Peuke	2			
23	Gutsverwaltung	Sacrau-Marienhof	2	2		
24	Gutsverwaltung	Stein	3	1	3	4
25	Gutsbesitzer Karl Zoll	Neuhof b. R.		1		
26	Gutsbesitzer Paul Henschel	Ober Schmollen	1			
27	Gutsverwaltung	Schwierke	2	4	8	11
28	Gutsverwaltung	Groß Ellguth	3	1		
29	Gutsverwaltung	Krompusch	3	4		
30	Stellenbesitzer Rogoll	Postelwiß	1			
31	Gutsverwaltung	Postelwiß	6	3		
32	Gutsverwaltung	Zantoch	1	2		
33	Stellenbesitzer Hartmann	Klein Waltersdorf		1		
34	Gutsbesitzer Wilhelm Laske	Lampersdorf	1			
35	Gutsbesitzer Gustav Tille	Fürsten Ellguth	1			
36	Gutsbesitzer Albert Fiedler	Kunzendorf		1		
37	Gutsverwaltung	Woitzdorf	3	4		
38	Gutsbesitzer Friedrich Giesert	Nieder Mühlwiß	1	1		
39	Gutsbesitzer Gustav Heinzelmann	Nieder Mühlwiß	1	1		
40	Gutsbesitzer Richard Reigber	Nieder Mühlwiß	1	1		
41	Gutsbesitzer Wegehaupt	Nieder Mühlwiß	1	1		
42	Gutsbesitzer Karl Wegehaupt	Ulbersdorf		1		
43	Gutsverwaltung	Ulbersdorf	2			
44	Gutsverwaltung	Nieder Schönau	2			
45	Gutsverwaltung	Stronn	6	10		
46	Gutsverwaltung	Gimmel	2	8	2	
47	Gutsbesitzer Ernst Heinze	Stronn				1
48	Gutsbesitzerin Emilie Tieke	Stronn				1
49	Gutsverwaltung	Naufe	1		1	10
50	Gutsverwaltung	Nieder Wabnitz	4	8		
51	Gutsbesitzer Robert Oguntke	Naufe	2			
52	Gutsverwaltung	Schützendorf	2	2		

Der Vorsigende des Oeffentlichen Arbeitsnachweises.

W. 501.

Dels, den 2. Februar 1924.

Geistestranke.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Dezember 1898 — Seite 217 — ersuche ich die Polizeiverwaltungen, Gemeindeverbände und Herren Gutsvorsteher das Verzeichnis über alle in Familien, auch in den eigenen, außerhalb von Irren- und Idiotenanstalten, sowie außerhalb von allgemeinen Kranken- und Siechenhäusern befindlichen Geistestranken, Geisteschwachen und Idioten bestimmt bis zum 18. d. Mts. an mich einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsigende des Kreisaußschusses.

L. I. 846.

Dels, den 5. Februar 1924.

Landesvermessungen.

Ueber die im Jahre 1923 von Stadt- und Landgemeinden oder in Gutsbezirken ausgeführten größeren Vermessungen soll eine Uebersicht aufgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir bis zum 25. dieses Monats zu berichten, ob Vermessungen ausgeführt worden sind. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Nachweisung

der bei der Hengsthaufkörung bezw. der Hengstnachkörung angehörten Hengste.

Zfb. Nr.	Des Hengstes		Zucht	Alter	Des Hengstes		Besitzer des Hengstes	Standort des Hengstes	Rör- ergebnis Klasse
	Name	Farbe			Vater	Mutter			
1	Rector	braun	Oldenburger	geb.26.5.1918	Reg. Db. 2581 . .	Geldfahn.Db.18391	Freiherr von Kessel, Raake	Raake	II
2	Egon	braun	Oldenburger	" 2.6.1918	Eboli Db. 2453 . .	Marischblüte Db. 21735	R. v. Schelha, Zeffel	Zeffel	II
3	Syrus	Blanzrappe . .	Oldenburger	" 3.5.1918	Syrer Db. 2455 . .	Choristin Db.19807	W. Schlabitz, Spahlitz	Spahlitz . . .	III
4	Fritz 39	Fuchs	Rheinländer	" 31.4.1915	Brutus I Rh. Pf. Stb. 343	Donatura Rh. Pf. Stb. 8987	Eckhardt'sche Erben, Nieder Woitsdorf .	Nieder Woitsdorf	III
5	Hans	Dunkelfuchs . .	Rheinländer	" 4.4.1918	Hans Rh. Pf. Stb. 461	Gerade R. Z. 2894	G. Obuch, Bogschütz	Bogschütz . .	III
6	Edgar	Fuchs	H. Ruprecht, Schöbelfirch	" 7.8.1920	Esau 76	Agnes	Prinz von Preußen	Ludwigsdorf	III
7	Hal 38	Dunkelfuchs . .	Rheinländer	" 26.2.1916	Hal Bddw. W. . .	Garbe R. Z. 2798	von Brittnitz'sche Erben, Schmoltzschütz .	Schmoltzschütz	II
8	Nuntius	Fuchs	Rheinländer	" 30.5.1920	Lulu Bdd. W. . .	Depesche	R. Rojahn, Nieder Wabnitz	Nied. Wabnitz	III
9	Radelt	Rotfchimmel	Conradswaldau Mann,	" 3.6.1920	Maftoc de Docean B.	Alma 140 (Org. Belg)	G. Weber, Fürsten Ellguth	Fürst. Ellguth	III
10	Cäfar	Fuchs	Rheinländer	" 25.2.1916	Rembrandt Bdd. W.	Eslo Rh. Pf. Stb. 9515	R. Züchner, Schmarfe	Schmarfe . .	III
11	Venus	Goldfuchs . . .	Rheinländer	" 20.2.1917	Nelson (a. Hober Ehrad Rhlf.)	Lise 304	A. Stolle, Schmarfe	Schmarfe . .	Abgekört
12	Fasfar	braun	Holländer . .	" 24.2.1915	Albert R. Stb. 35 Db.	Emma R. Stb. 211 B.	E. Kalau vom Hofe, Schwierse	Schwierse . .	III
13	Regent	Rotfchimmel	"	" 20.6.1919	Varienna Rh. Pf. Stb. 542	Fatulla Rh. Pf. Stb. 10742	E. Scholz, Pangau	Pangau . . .	III
14	Urban v. Zerichow	Braunfuchs . .	"	" 12.7.1921	Quintus Pr. S. 267	Otter Pr. S. 6017	Rojahn, Nieder Wabnitz	Nied. Wabnitz	III
15	Castor	Fuchs	Rheinländer	" 11.4.1921	Sterlat Bdl. . . .	Lanelia Rh. Pf. Stb. 15562	E. Adermann, Wiefegrade	Wiefegrade .	Zurückgestellt
16	Herkules	braun	"	" 17.3.1917	Diktator	Lotte 467	von Wilgenheimb, Schiderwitz	Schiderwitz .	III
17	Urban v. Zerichow	Rotfchimmel	"	" 12.7.1921	Unitas Pr. S. 267	Otter Pr. S. 6117	Rojahn, Nieder Wabnitz	Nied. Wabnitz	III

Nachkörung 21. Januar 1924.

1	Bröder	dunkelbraun .	"	geb.22.3.1917	Diktator 8	Elvira II	Rittergutsbesitzer von Moßner, Ulbersdorf	Ulbersdorf .	III
2	Elbrecht	dunkelbraun .	Oldenburger	" 10.5.1918	Eilmann Db. 2594	Mizzi II Db. 19078	Gutsbesitzer P. Mai, Groß Graben . .	Groß Graben	II
3	Dutbad	schwarzbraun	Oldenburger	" 3. . 1920	Rubus Db. 2594 .	Ringelalter VI S. 3462	Gutsbesitzer P. Mai, Groß Graben . .	Groß Graben	II

Die Dedgeldm vom Verein Schlesischer Eigengengsthalter festgesetzt.

L. I. 883.

Dels, den 5. Februar 1924.

Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitsachen.

Vom 1. Februar 1924 ab werden in Staatsangehörigkeitsachen folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Für Einbürgerungsurkunden: 500 Goldmark.
Dieser Betrag kann bis auf 10 Goldmark ermäßigt werden.
2. Für Heimatscheine: 10 Goldmark.
Ermäßigung bis auf 3 Goldmark oder gänzlicher Erlass der Gebühren ist zulässig.
3. Für Staatsangehörigkeitsausweise: 5 Goldmark.
Ermäßigung bis auf 0,50 Goldmark oder gänzlicher Erlass der Gebühren ist zulässig.

Die Ermäßigung bzw. der Erlass der Gebühren tritt nur im Falle nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit auf Antrag ein. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrages von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren oder inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufgezwungene fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, werden wie bisher gebührenfrei ausgestellt.

Neben den oben angegebenen Gebühren wird eine besondere Stempelgebühr nicht erhoben.

Für die Ablehnung eines Einbürgerungsantrages in den gebührenpflichtigen Fällen wird die Hälfte derjenigen Gebühr erhoben, die im Falle der Genehmigung des Antrages für die Einbürgerungsurkunde erhoben werden würde.

Wird in gebührenpflichtigen Fällen ein Einbürgerungsantrag oder die Beschwerde über dessen Ablehnung zurückgenommen, so wird je nach der schon erfolgten sachlichen Bearbeitung der Angelegenheit ein Viertel bis zur Hälfte der im Falle der Genehmigung des Antrages für die Einbürgerungsurkunde fälligen Gebühr erhoben. Bezüglich der Erhebung von Gebühren für sonstige gebührenpflichtige Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsachen weise ich auf die in der Preuß. Gesetzsammlung für 1924 Seite 1 bekanntgegebenen Verwaltungsgebührenordnung hin.

Breslau, den 17. Januar 1924.

Verleihung von Wasserrechten.

Der Rittergutsbesitzer Friedrich Freiherr von Kessel-Zentisch in Raake, Kreis Dels, Eigentümer des daselbst gelegenen Rittergutes Grundbuch Nr. 4, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, Wasser im bisherigen Umfange innerhalb Parzelle 121 Kartenblatt 1 Gemarkung Raake mittels vier Abflußständern aus dem Delfer Bach bei Station 0 + 13,5, 0,1 + 25,8, 0,1 + 51 und 0,5 + 9,5 zur Bewässerung der auf Parzelle 120 gelegenen Laichteile und Veriefelung der auf den Parzellen 120 und 122 desselben Kartenblattes gelegenen Wiesen abzuleiten,
2. das Recht, das von der Rieselwiesen auf den Parzellen 120 und 122 Kartenblatt 1 Gemarkung Raake abfließende Wasser mittels des Ableiters innerhalb Parzelle 149 desselben Kartenblattes im bisherigen Umfange in den Hauptentwässerungsgraben einzuleiten,
3. das Recht, Wasser im bisherigen Umfange innerhalb Parzelle 1 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake mittels dreier Abflußständer aus dem Delfer Bach bei Station 0,6 + 70,6, 0,6 + 96,7 und 0,9 + 54 abzuleiten und die Laichteile, den Oberteich, den Längsteich, den Mittelteich und den Inselteich, sämtlich auf Parzelle 1 desselben Kartenblattes gelegen, zu bewässern,
4. das Recht, einen Teil des zum Rieseln gebrauchten Wassers von Parzelle 122 Kartenblatt 1 Gemarkung Raake sowie das Wasser der Laichteile, des Oberteiches, des Längsteiches, des Mittelteiches und des Inselteiches, sämtlich auf Parzelle 1 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake gelegen, mittels des Ableiters innerhalb Parzelle 15 desselben Kartenblattes in den Hauptentwässerungsgraben einzuleiten,
5. das Recht, Wasser im bisherigen Umfange an der Wegeparzelle 7 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake mittels drei Abflußständern bei Station 1,1 + 89, 1,2 + 23 und 1,3 + 41,5 aus dem Delfer Bach zur Bewässerung des Eisteiches auf Parzelle 14, des Rohrteiches auf Parzelle 41 und des Denkmaleiches auf den Parzellen 16 und 17 desselben Kartenblattes abzuleiten,
6. das Recht, das Wasser des Eisteiches auf Parzelle 14 und des Rohrteiches auf Parzelle 41 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake zwischen diesen beiden Parzellen bei Station 0,7 + 73, das Wasser des Denkmaleiches auf

Parzelle 16 und 17 desselben Kartenblattes innerhalb Parzelle 16 bei Station 0,6 + 25 in den Hauptentwässerungsgraben einzuleiten,

7. das Recht, Wasser im bisherigen Umfange an der Wegeparzelle 7 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake mittels 2 Abflußständern bei Station 1,3 + 65 und 1,5 sowie bei Parzelle 55 desselben Kartenblattes mittels eines Abflußständers bei Station 2,2 + 57 nach dem auf Parzelle 38 desselben Kartenblattes gelegenen Großteich abzuleiten,
8. das Recht, das Wasser des auf Parzelle 38 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake gelegenen Großteiches mittels des Ableiters innerhalb Parzelle 100/48 desselben Kartenblattes bei Station 2,3 + 90 in den Delfer Bach einzuleiten,
9. das Recht, Wasser im bisherigen Umfange an der Parzelle 55 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake mittels Abflußständer bei Station 2,2 + 70 abzuleiten, in Rohrleitung nach den Fischhätern auf Parzelle 100/48 desselben Kartenblattes zu führen und diese zu bewässern,
10. das Recht, das Wasser der Fischständer auf der Parzelle 100/48 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake innerhalb derselben Parzelle teils unmittelbar in den Delfer Bach teils durch den Ableiter in den Delfer Bach einzuleiten,
11. das Recht, das Wasser des Hauptableitungsgrabens am Ostzipfel der Parzelle 100/48 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake bei Station 2,8 + 59 in den Delfer Bach einzuleiten,
12. das Recht, das aus dem Delfer Bach nach den Teichen und zwar: Oberteich, Längsteich, Mittelteich und Inselteich auf Parzelle 1, Eisteich auf Parzelle 14, Rohrteich auf Parzelle 41, Denkmaleich auf Parzelle 16 und 17 und Großteich auf Parzelle 38 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake abgeleitete Wasser in den Teichen mittels der vorhandenen Stauanlagen (Abflußständer) im bisherigen Umfange zu stauen,
13. das Recht, das Wasser des Delfer Baches an der Parzelle 55 Kartenblatt 2 Gemarkung Raake in Station 2,2 + 77 mittels des hölzernen Wehres im bisherigen Umfange zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1—13 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Raake schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der 3. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließl. 23. Februar 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hiedurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Raake während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsstelle).

L. I. 437.

Dels, den 29. Januar 1924.

Vorstehender Antrag auf Verleihung bzw. Sicherstellung von Wasserrechten wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem nochmaligen ausdrücklichen Hinweis, daß etwaige Widersprüche schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll bei dem Herrn Amtsvorsteher über Raake bis einschließl. 23. Februar 1924 anzubringen sind. Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des

Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind ebenfalls bei dem Herrn Amtsvorsteher über Raake in Fischlawe mit den unter 2—3 der 3. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen bis einschl. 23. Februar 1924 einzureichen.

L. I. 949.

Dels, den 4. Februar 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Dominium Fürsten Ellguth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Dom. Fürsten Ellguth bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23 — erlassenen Anordnungen.

L. I. 1031.

Dels, den 6. Februar 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Grüntenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Dominium Grüntenberg bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23 — erlassenen Anordnungen.

L. I. 423.

Dels, den 31. Januar 1924.

Moorschutz.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die im Amtsblatt 1924 Stück 4 Seite 34 abgedruckte Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 9. 1. 1924 über **Moorschutz** aufmerksam und ersuche um weitere Bekanntgabe.

L. I. 962.

Dels, den 5. Februar 1924.

In der Zeit vom 1. bis 15. d. Mts. ist die Februar-Rate der Handelskammerbeiträge fällig.

Bei Zahlung in Papiermark kommt der am Absonderungstage geltende Goldumrechnungssatz für Reichssteuern in Anwendung.

W. 433.

Dels, den 31. Januar 1924.

Lehrgang über Obst- und Gemüseverwertung.

Der diesjährige Lehrgang über Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen in der höheren Staatlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau Posen findet in der Zeit vom 15. bis 27. September d. Js. statt.

Anmeldungen auch zu anderen Lehrgängen (siehe Kreisblatt 1924, Nr. 4, sind bis zum 1. Mai d. Js. an die Direktion der Lehranstalt zu richten. Für etwa gewünschte Auskunft ist Rückporto beizufügen.

K. I. 5308/23.

Dels, den 24. Januar 1924.

Durchführung des Ziegenbockhaltungsgesetzes.

Aus der Zahl der zur vorjährigen Herbstföhrung angemeldeten Ziegenböcke muß ich entnehmen, daß der Durchführung des Ziegenbockhaltungsgesetzes vom 14. Dezember 1920 — GS. 1921 S. 263 — nicht die nötige Sorgfalt gewidmet.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 13. Januar 1922 (ABl. S. 17), vom 1. April 1922 (ABl. S. 77) und vom 9. April 1923 (ABl. S. 66/67) ersuche ich die Magistrate und Gemeindevorstände, bis zum 10. Februar cr. zu berichten, wie die Durchführung erfolgt ist.

Ferner ersuche ich die Magistrate, Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher zum gleichen Termin den Bestand an deckfähigen Ziegen, gekörten und ungekörten sprungfähigen Ziegenböcken getrennt nach Klasse mittels Nachweisung zu melden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 849.

Dels, den 2. Februar 1924.

Berichtigung der Strafregister.

Die Polizeiverwaltungen, Herren Amtsvorsteher und Standesbeamten des Kreises mache ich auf meine Kreisblattverfügung vom 13. 2. 1904 (Kreisblatt Seite 33) betreffend die Aufstellung der zur Berichtigung der Strafregister dienenden Listen verstorbenen strafmündiger bzw. bestraffter Personen aufmerksam.

L. I. 627.

Dels, den 25. Januar 1924.

Fangen wilder Kaninchen.

Es ist bekannt geworden, daß auf dem Lande das Fangen wilder Kaninchen mittels Frettchen und Netzen durch Personen, die hierzu keine Befugnis haben, überhand genommen hat. Ich nehme daher Veranlassung, erneut auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten Breslau vom 27. 6. 1910 — (Reg.-Amtsbl. S. 305) — betr. das unbefugte Fangen von Kaninchen auf fremden Grundstücken zu verweisen und ersuche die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjagereibeamten, für deren Durchführung Sorge zu tragen. Gleichzeitig bemerke ich, daß das Strafmaß von 60 auf 150 Goldmark erhöht ist (vergl. Erlaß des Ministers des Innern vom 29. November 1923 — I. d. 1711 — über Aufwertung der Geldstrafen).

Neben einer Bestrafung aus der obengenannten Polizeiverordnung kommt eventuell eine solche wegen Verstoß gegen §§ 10 und 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches in Frage.

L. I. 935.

Dels, den 6. Februar 1924.

Viehhandel.

Der Fleischmeister Karl Scholz in Dels, Marienstr. 3, ist zum Viehhandel für 1924 nicht zugelassen worden und somit nicht berechtigt, irgendwelchen Handel mit Vieh zu betreiben.

K. I. 400.

Dels, den 1. Februar 1924.

Der Stellenbesitzer Julius Diebel aus Jenkowitz ist zum 1. Schöffen für die Gemeinde Jenkowitz bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 456.

Dels, den 1. Februar 1924.

Bestätigt: der Arbeiter August Pallesche zum Nachtwächter der Gemeinde Rathe.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 111.

Dels, den 1. Februar 1924.

Bestätigt: Der Gutsbesitzer August Wabnitz zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Jenkowitz.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. 409.

Dels, den 2. Februar 1924.

Aufenthalts-Ermittelung.

Die Arbeiterin Josefa Stenzel, geb. am 16. Mai 1886 in Ober Langendorf, entzieht sich der Unterhaltspflicht ihres uneheligen Kindes. Alle angestellten Aufenthaltsermittlungen waren bisher ohne Erfolg.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich zweckdienliche Angaben über den Aufenthalt der Stenzel umgehend dem Kreismohlfahrtsamt mitzuteilen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 930.

Dels, den 5. Februar 1924.

Gefucht

wird der geistesranke Arbeiter Paul Kasper aus Maß, geboren am 29. Dezember 1884 zu Camöse, Kreis Neumarkt. Er ist aus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Plagwitz am Bober entwichen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich im Ermittlungsfalle um Festnahme und Bericht.

W. 307.

Dels, den 2. Februar 1924.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 22. Januar d. Js. — Seite 22 — betreffend Festsetzung der Pflegekosten für Geistesranke pp. ist ein Druckfehler unterlaufen.

In Absatz 2 der Bekanntmachung muß es heißen „auf täglich 0,87 Mk.“, nicht „auf täglich 0,78 Mk.“

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 957.

Dels, den 5. Februar 1924.

Gesucht

wird der am 23. August 1905 geborene Sohn Alfons des Stellwerksmeisters Paul Schreiber aus Strehlen.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Landjägerbeamten ersuche ich im Ermittlungsfalle um Bericht.

L. I. 849.

Dels, den 5. Februar 1924.

Gesucht

wird der polnische Staatsangehörige Josef Drozd, geboren am 22. Februar 1900 zu Benschin, Kreis Benschin, zuletzt Strafanstalt Wolmirstedt, Kreis Magdeburg, wohnhaft.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich die Polizeiorgane des Kreises um Bericht.

Der Landrat: Dr. Unkell.**B. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Zantoch, den 31. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände des Rittergutes Postelwitz werden zur Vertilgung von Raubzeug Giftbrocken in der Zeit vom 10. Februar bis 1. April ausgelegt werden.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Sienstock.

Alt Ellguth, den 1. Februar 1924.

Auf dem Jagdgelände des Gutsbezirks Nieder Alt Ellguth und Eichenhof werden in den Monaten Februar und März

Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Bangau, den 29. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Moitzdorf werden in der Zeit vom Februar bis Juli 1924 Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Zur Frühjahrslieferung Prima Waldpflanzen!

3 j. verschulte Eichen $\frac{5}{100}$ cm nur 16.— Mk., $\frac{10}{150}$ cm nur 28.— Mk., 1 j. Kiefer prima Ware 1 Mk., 2 j. Fichten $\frac{10}{35}$ cm 1,75 Mk., $\frac{7}{20}$ cm 1 Mk., 3 j. verschulte Fichten $\frac{15}{35}$ cm 4 Mk., alles per 1000 Stück, ohne Verpackung in Goldmark $\frac{10}{42}$ Dollar. Ferner: Banksiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Buche, Eiche, Erle, Birke usw. Preisliste umsonst.

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.

Großes Schiffahrts-Unternehmen sucht für Dels Vertreter für den Personenverkehr.

Eigeninhaber in verkehrstreichster
Gegend bevorzugt.

Offerten u. S. M. 3030 bef. Rudolf Mosse,
Hamburg 1.

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten
dir. an Priv. Katal. 17 & fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl
(Thüringen).

Geißen und Schuh- frem-Fabrikation

im Hause
richten wir ein.

Dauernde und sichere Exi-
stenz, besondere Räume
nicht nötig. Aust. kosten-
los. Rückporto erwünscht.

**Chemische Fabrik
Heinrich & Müntner,
Zeitz-Ansdorf.**

Familien-Drucksachen wie

Danksagungskarten
Verlobungsanzeigen
Vermählungsanzeigen
Geburtsanzeigen usw

liefert in kürzester Zeit

Buchdruckerei der
„Lokomotive an der Oder“
Dels, Gergenstr. 4/5.

Nur kurze Zeit, solange der Vorrat reicht:

Vollständiger Ausverkauf dieser Maschinen.

Von 18 Mark an verkaufe ich 14 fast neue

erstklassige Nähmaschinen

und wenig gebrauchte, Phönix, Singer (Rundsch.)

große und kleine, auch zum Sticken u. Stopfen.

Mit 5 Jahren Garantie, a. Schuhmachermasch.

Reise und Fracht wird beim Kauf bezahlt.

Wienziers, Mechaniker - Meister,

Breslau, Gräbischenerstraße 45.

Prachtvolle Künstler-Instrumente

2reihige Wiener Harmonikas mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima
Qualität, nur 16 Mk. Treibig mit 10 Tasten, 4 Bässen nur 9 Mk.



Mandoli-
nen 7, 8,
10, 15 und
20 M. Lau-
ten 12, 14, 16 u. 20 M. Gi-
taren 10, 12, 15 u. 20 Mk.

Kompl. Violinen mit Bogen und Kasten 15,
20, 25 u. 30 Mk. Gitarren-Zithern mit
5 Akkord., 41 Saiten 10 Mk. inkl. 20 Noten-
blätter. Versand gegen Nachnahme. Prachtkatalog über alle an-
deren Instrumente gratis. Wir warnen vor minderwert. Nachahmung.

Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70
(Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugsquelle

Lohnbeutel

liefert schnell u. preiswert

**H. Ludwigs
Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co.**

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co., Dels

Drucksa chen

für

Handel
Industrie
Private
Vereine



Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.